

**Auseinandersetzung der Stadt mit den im Bericht des Landesrechnungshofes „Derivatgeschäfte und deren Auswirkungen auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Kommunen und Zweckverbänden“
Teil 1 Softwaregestützte Erhebung und Auswertung grundsätzlicher Daten
gegebenen Hinweisen**

Die Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes werden hier in der Textform „kursiv / unterstrichen“ wiedergegeben.

Prüfbericht Seite 16

Aufgrund der besonderen produktspezifischen Risiken dieser Finanzinstrumente und der festgestellten Verbreitung empfiehlt der Landesrechnungshof dem Land, verbindliche Regelungen für die kommunale Ebene zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erlassen und deren Umsetzung in geeigneter Form zu überwachen.

Die Einhaltung dieser Vorgaben haben Kommunen und Verbände für Derivatgeschäfte ihrer Beteiligungsgesellschaften entsprechend über ihr Beteiligungsmanagement zu steuern.

Der Landesrechnungshof regt an zu prüfen, ob Derivatgeschäfte im kommunalen Bereich weiterhin zugelassen werden sollen. Er hält es in jedem Fall für notwendig, auch für Derivatgeschäfte einen Genehmigungsvorbehalt für die Kommunalaufsicht einzuführen, um einen ständigen und aktuellen Überblick über das Ausmaß der Verwendung dieser Instrumente im Land zu haben.

Ein neuer Erlass des Landes zur Regelung des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente auf kommunaler Ebene liegt zurzeit noch nicht vor.

Mit dem beigefügten Beschlussvorschlag trifft die Stadt Dessau-Roßlau unabhängig davon eine eigene Entscheidung, die künftig den Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten in der Stadt und den kommunalen Unternehmen ausschließt.

Prüfbericht Seite 19

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher insbesondere den v. g. Kommunen und Verbänden, ihre Derivatgeschäfte umgehend zu überprüfen und ggf. Schadensminderungsmaßnahmen einzuleiten. Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sollten diese Prüfungen begleiten und kontrollieren.

Die Stadt Dessau-Roßlau und auch ihre Eigenbetriebe haben keine Derivatgeschäfte getätigt. Aus diesem Grund existieren hier auch keine Dienstanweisungen zum Umgang mit Derivatgeschäften.

Bei zwei kommunalen Beteiligungen wurden und werden Derivatgeschäfte genutzt. Hier existiert auch eine Arbeitsanweisung zum Einsatz von Zinsderivaten.

Prüfbericht Seite 20 / 21

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Kommunen und Zweckverbänden, die Derivatgeschäfte abgeschlossen haben, zu prüfen, ob

- sie die Vorgaben der Erlasse des MI LSA bei Abschluss und während der Laufzeit einhielten bzw. einhalten,
- sie insbesondere spekulative Derivatgeschäfte abschlossen und
- der Kommune/dem Zweckverband durch die Verstöße ein Schaden entstanden ist. Sie sind ggf. gehalten, umgehend mögliche Schadensersatzansprüche gegen die Banken und /oder auch Regressansprüche gegen die verantwortlichen Bediensteten geltend zu machen.

Soweit in den städtischen Beteiligungen Derivatgeschäfte abgeschlossen wurden, geschah dies unter Einhaltung der Vorgaben der Erlasse.

Spekulative Derivatgeschäfte wurden nicht abgeschlossen. Somit sind auch daraus keine Schäden entstanden.

Prüfbericht Seite 22

Sofern Kommunen und Zweckverbände weiterhin derivative Finanzinstrumente zur Zinssicherung einsetzen, sind sie gehalten, die entsprechenden Sicherungsvorkehrungen nach den Erlassen des MI LSA bzw. ein entsprechendes Risikomanagement umgehend zu implementieren und zukünftig zu beachten. Außerdem müssen Kommunen und Verbände für Derivatgeschäfte ihrer Beteiligungsgesellschaften die entsprechenden Maßnahmen über ihr Beteiligungsmanagement steuern.

Wie bereits unter der Begründung zu Beschlusspunkt 1 ausgeführt, verfügt die Stadt Dessau-Roßlau derzeit über kein qualitativ gut ausgebildetes Personal für ein professionelles Kreditmanagement sowie eine ständig qualifizierte Vertretung zur Betreuung derartiger Rechtsgeschäfte.

Das Vorhalten eines aktiven Finanzmanagementsystems würde deutlich höheren Aufwand als bisher erfordern und die Wirtschaftlichkeit eines Zinsderivates zusätzlich in Frage stellen.

Darüber hinaus ist auf Grund der sehr ambivalenten Entwicklung der Finanzmärkte in den letzten 15 Jahren die Bildung einer gesicherten Zinsmeinung mit deutlich höheren Risiken verbunden.

Gleiches gilt auch für die geforderte Steuerung von Derivatgeschäften der kommunalen Unternehmen über das Beteiligungsmanagement bzw. den Gesellschafter. Der beigefügte Beschluss zum Verzicht auf den Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten auch in den Eigenbetrieben und städtischen Sondervermögen ist deshalb folgerichtig.

Prüfbericht Seite 24

Kommunen und Zweckverbände, die weiterhin derivative Finanzinstrumente einsetzen und diese Vorgabe nicht beachtet haben, müssen umgehend einen entsprechenden Beschluss nachholen. Weiterhin sollten sie prüfen, ob Zuwiderhandlungen der Verantwortlichen disziplinarrechtliche und/oder haftungsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben können.

Die städtische Beteiligung, die noch über Derivate verfügt, erklärt, dass sie die o.g. Vorgaben beachtet und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat. Seit 2012 wurden keine neuen Zinsderivate geschlossen.

Prüfbericht Seite 26

Die kostenrechnenden Einrichtungen sollten eine für Dritte nachvollziehbare und transparente Prüfung der von den spekulativen Derivatgeschäften verursachten Kosten/Schäden durchführen. Diese Kosten der spekulativen Derivatgeschäfte dürfen in zukünftige Gebührenkalkulationen nicht eingehen und sind ggf. noch im Rahmen der Nachkalkulation zu korrigieren. Außerdem sollten die kostenrechnenden Einrichtungen bis zur Klarstellung der Rechtslage dokumentieren, warum und in welcher Höhe sie Kosten aus Derivatgeschäften im Rahmen der Gebührenrechnung für ansatzfähig halten.

Im Bericht des Landesrechnungshofes vom 01.09.2009 über die überörtliche Prüfung der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Schwerpunkt „Gewährleistung des Beteiligungsmanagements einschließlich der Prüfung in ausgewählten Unternehmen“ (Teil 1) wurde eine Stellungnahme zu Zinsswap-Vereinbarungen einer Beteiligung gefordert. Die für den Jahresabschluss 2009 zuständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erarbeitete diese Stellungnahme und kam u. a. zu folgendem Ergebnis. „Anhaltspunkte für spekulative Derivatgeschäfte, die für kommunale Unternehmen nicht zulässig sind, haben sich nicht ergeben. Insoweit ist auch auszuschließen, dass gebührenfinanzierte Bereiche durch Swapgeschäfte belastet werden.“

Im Jahr 2012 erfolgte eine Überprüfung der Derivatgeschäfte dieser Beteiligung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau. Am 07.05.2012 wurde eine Informationsvorlage in den Rechnungsprüfungsausschuss eingebracht. In dieser wurde festgestellt, dass „nach Einsichtnahme in Unterlagen der Beteiligung und Sachstandsbericht sind keine Hinweise für unabwägbare Risiken bei

Derivatgeschäften erkennbar. Hochspekulative Zinsgeschäfte wurden nicht festgestellt.“

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Aussage im Bericht (Seite 12) „fehlende Angaben der SD (Stadt Dessau-Roßlau) zu eigenen Derivaten“ nicht den Tatsachen entspricht, da die Stadt Dessau-Roßlau die Frage nach dem Abschluss von Derivatgeschäften mit „Nein“ beantwortet hat und dem folgend keine Angaben zu eigenen Derivaten machen konnte.